

1. Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden. Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.01.1999 die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen (GesBerVO). Der Landschaftsverband Rheinland als zuständige Stelle passt die Höhe der Investitionsaufwendungen nach den Vorgaben der GesBerVO an veränderte Verhältnisse an. Den gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen hat der Landschaftsverband im Februar 2009 für die Zeit vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2010 zugestimmt.

Die Investitionsaufwendungen erhöhen sich wegen der Indexsteigerung. Diese Erhöhung ergibt sich erstmalig nach mehreren Jahren der Absenkung der Investitionsaufwendungen.

Beim Altenzentrum Wuppertaler Hof erhöhen sich die Investitionsaufwendungen, weil eine Mieterhöhung an die Bewohner weitergegeben werden muss.

Das Objekt ist Eigentum der Hotel AG und von den APH angemietet.

Bei den Häusern Langerfeld und Neviandtstraße steht noch die Anerkennung der Mehraufwendungen für die Brandschutzmaßnahmen aus (Bau von zusätzlichen baulichen Rettungswegen). Die dafür notwendige Gesamtkonzeption wird derzeit mit dem örtlichen Träger abgestimmt werden. Gegebenenfalls werden hier neue Bescheide des Landschaftsverbandes erteilt.

2. Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Pflegesätze (Heimentgelte) enthält die Anlage 02.